

## Verfassung des Kantons Schaffhausen (1803)

Aus: *Alfred Kölz*, Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte, Band I: Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, S. 167–170.

### Erster Titel: Von der Eintheilung des Kantons und dem politischen Stande der Bürger

**Artikel 1** Der Kanton *Schaffhausen* ist in drei Bezirke eingetheilt, nämlich: 1) die Stadt Schaffhausen; 2) das Klettgau; 3) Stein und Reyet.

**Artikel 2** Der Bezirk der Stadt ist in sechs Gesellschaften eingetheilt, deren jede aus zwei so viel wie möglich gleich zahlreichen Zünften besteht. Außer der Stadt bildet jeder Bezirk sechs Zünfte, die aus denjenigen Abtheilungen des Bezirks zusammengesetzt sind, welche sich an Bevölkerung möglichst gleich und, so viel thunlich, am nächsten gelegen sind, ohne Rücksicht auf Handwerk, Stand oder Bergengenschaft.

**Artikel 3** Jeder Schweizer, der im Kanton angesessen und 16 Jahre alt ist, kann zu Militärdiensten angehalten werden.

**Artikel 4** Mitglieder dieser Zünfte sind alle die Bürger oder Bürgersöhne einer Gemeinde des Kantons, die seit Jahresfrist in dem Gebiete der Zunft angesessen sind, einen unabhängigen Stand haben, in der Miliz eingeschrieben sich befinden, wenn sie unverheirathet sind 30, wenn sie aber wirklich verheirathet oder es gewesen sind 20 Jahre alt sind, und endlich Grundstücke oder unterpfändliche Schuldschriften von 500 Schweizerfranken im Werthe besitzen.

Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht der Stadt Schaffhausen erwerben.

### Zweiter Titel: Von den öffentlichen Gewalten

**Artikel 5** Ein großer Rath von 54 Mitgliedern macht die Geseze und Verordnungen und übt die andern Acte der höchsten souveränen Gewalt aus. Er berathschlagt über die Anfragen wegen Zusammenberufung außerordentlicher Tagsazungen; ernennt die Abgesandten des Kantons auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsazungen; bestimmt den Auftrag dieser Abgesandten; besezt alle Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton erstrecken, und läßt sich über die Vollziehung der Geseze, Verordnungen und andern von ihm ausgehenden Beschlüsse Rechenschaft geben.

**Artikel 6** Ein kleiner Rath, bestehend aus 15 Mitgliedern des großen Raths, die ihre Stellen noch ferner in demselben beibehalten, und von welchen wenigstens einer aus jedem Bezirk genommen werden muß, ist mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgegangenen Geseze, Verordnungen

und andern Beschlüsse beauftragt. Er schlägt die ihm nöthig scheinenden Geseze, Verordnungen und andern Beschlüsse vor; er leitet die untern Behörden und hat die Aufsicht über dieselben; er urtheilt in letzter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen; er ernennt zu allen Stellen, deren Amtsverrichtungen sich auf einen ganzen Bezirk erstrecken; endlich legt er dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechen schaft ab.

**Artikel 7** Zwei Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr, den Vorsiz im großen und kleinen Rathe. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigenfalls die Stelle des andern; er ist Mitglied des kleinen Raths.

**Artikel 8** Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des großen Raths, unter dem Vorsiz desjenigen Bürgermeisters, welcher nicht im Amte ist, urtheilt in höchster Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Wenn es über die Anklage eines Verbrechens zu urtheilen hat, das Todes strafe nach sich zieht, so werden ihm zur Urtheilsfällung vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des kleinen Raths beigeordnet.

**Artikel 9** Der große Rath versammelt sich alle sechs Monate auf vierzehn Tage in Schaffhausen. Der kleine Rath versammelt sich nach Übung. Er kann die Sizungen des großen Raths verlängern und denselben auch außerordentlicher Weise zusammenberufen.

**Artikel 10** Die zwei Bürgermeister werden von dem großen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Raths erwählt.

Die Mitglieder des kleinen Raths werden von dem großen Rathe erwählt.

Die Mitglieder des großen Raths werden erwählt: Ein Drittheil unmittelbar durch die Zunftgesellschaften oder durch die Zünfte und aus ihrer Mitte; die zwei andern Drittheile durch das Loos aus der Zahl derjenigen Candidaten, welche die Zunftgesellschaften und Zünfte frei aus denjenigen Bezirken genommen haben, zu welchen sie nicht selbst gehören.

**Artikel 11** Die Mitglieder des kleinen Raths werden alle zwei Jahre zu einem Drittheil erneuert; die austretenden sind aber stets wieder wählbar. Die Mitglieder des großen Raths, diejenigen ausgenommen, welche zugleich Mitglieder des kleinen Raths sind, können durch die, im Artikel 18 vorgeschriebene, in den Zunftgesellschaften und Zünften vorzunehmende Censur (Sichtung, Aussiebung) abberufen werden.

**Artikel 12** Die Zunftgesellschaften und Zünfte können demjenigen Mitgliede des großen Rathes, welches sie unmittelbar erwählt haben, eine Besoldung festsetzen. Die Verrichtungen der übrigen Mitglieder sind unentgeltlich.

### **Dritter Titel: Von den Wahlen und Zurückberufungen**

**Artikel 13** Für die Bildung des großen Rathes nimmt jede der sechs Zunftgesellschaften und der zwölf Zünfte die folgenden zwei Ernennungen vor.

Vorerst ernennt sie dasjenige Mitglied des großen Rathes, das sie aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen hat. Sodann erwählt sie vier Candidaten aus den Bezirken, zu denen sie selbst nicht gehört; jedoch so, daß sie aus dem gleichen Bezirke nicht mehr als drei nehmen kann. Von den auf diese Weise in allen Bezirken ernannten 72 Candidaten werden 36 durch das Loos bezeichnet, die alsdann Mitglieder des großen Rathes sind, und mit den 18 unmittelbar von den Zunftgesellschaften und Zünften ernannten Mitgliedern denselben vollzählig machen.

**Artikel 14** Wenn in dem großen Rathe Stellen erledigt werden, so ergänzen die Zunftgesellschaften und Zünfte alle zwei Jahre diejenigen Stellen wieder, welche sie unmittelbar besetzt hatten. Die andern Stellen hingegen werden, so wie sie erledigt sind, nach und nach wieder durch das Loos und aus der Zahl derjenigen Candidaten ergänzt, welche auf dem Verzeichnisse stehen geblieben sind.

**Artikel 15** Fünf Jahre nach der ersten Zusammensetzung des großen Rathes, und nachher je von neun zu neun Jahren, wird das Verzeichniß der Candidaten erneuert; und wenn von denjenigen Stellen, die durch das Loos besetzt worden sind, welche erledigt werden, so werden sie aus denen auf dem Verzeichnisse stehenden Candidaten wieder durch das Loos ersetzt.

**Artikel 16** Die Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung durch die absolute Mehrheit der Stimmen. Wenn jedoch keine absolute Stimmenmehrheit, weder bei der ersten noch bei einer zweiten Abstimmung herauskommt, so entscheidet das Loos zwischen den zwei Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen gehabt haben.

**Artikel 17** Niemand kann auf das Verzeichniß der Candidaten gesetzt werden, der nicht Bürger, 30 Jahr alt und Eigenthümer von Grundstücken oder von Unterpand habenden Schuldschriften von 12,000 Schweizerfranken im Werthe ist. Um hingegen unmittelbar von seiner eigenen Zunftgesellschaft oder Zunft gewählt zu werden, ist es hinreichend, daß man Bürger, 25 Jahr alt und Eigenthümer von Grundstücken, oder von Unterpandsrecht tragen den Schuldschriften von dem Werthe von 3000 Schweizerfranken sei.

**Artikel 18** Commission von 15 Mitgliedern, welche durch das Loos auf jeder Zunftgesellschaft oder Zunft aus fünf der zehn Ältesten, aus fünf der zehn beträchtlichsten Eigenthümern und aus fünf aus allen Mitgliedern der Zunftgesellschaft oder Zunft, ohne Unterschied, zusammengesetzt ist:

ob die Censur (Sichtung) über ein Mitglied des großen Rathes, das nicht zugleich auch Mitglied des kleinen ist, vorgenommen werden soll. Wenn die Mehrheit der Commission entscheidet, daß die Censur statthaben soll, so bezeichnet sie das Mitglied, über welches die Zunftgesellschaft oder Zunft abstimmen soll.

Die Zunftgesellschaft oder Zunft entscheidet sodann durch geheimes Stimmenmehr für oder wider die Abberufung des der Censur unterworfenen Mitglieds.

Um die Abberufung zur Folge zu haben, wird ein Stimmenmehr erfordert, das größer ist als die Hälfte aller stimmfähigen Zunftgesellschafts oder Zunftgenossen.

Diejenigen Mitglieder des großen Rathes, die von mehr als einer Zunftgesellschaft oder Zunft auf das Verzeichniß der Candidaten gebracht worden sind, können nur durch die Stimmenmehrheit der stimmfähigen Bürger einer gleichen Anzahl von Zunftgesellschaften oder Zünften abberufen werden.

Die von ihren Zunftgesellschaften oder Zünften unmittelbar erwählten Mitglieder können nur von ihrer eigenen Zunftgesellschaft oder Zunft wieder abberufen werden.

### **Vierter Titel: Von der durch die Verfassung ertheilten Gewalt und Gewährleistung**

**Artikel 19** Das Gesez wird die nähern Bestimmungen über die Einrichtung der Gewalten und die Einführung der untergeordneten Behörden festsetzen.

**Artikel 20** Die Verfassung garantirt die Religion, die im Kanton ausgeübt wird.

**Artikel 21** Die Verfassung sichert die Befugniß, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesez wird die Art und Weise dieses Loskaufs nach dem wahren Werthe bestimmen.

